

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Torfhaus“ mit Örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Torfhaus

Der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld hat am 7. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Torfhaus“ mit Örtlicher Bauvorschrift nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Torfhaus“ ist aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich. Er entspricht der Fläche innerhalb des gestrichelten Umrisses. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Torfhaus“ tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Die 4. Änderung des Bebauungsplans mit Örtlicher Bauvorschrift kann einschließlich der Begründung im Bauamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 1, im 1. Obergeschoss, Zimmer 60, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Montag bis Mittwoch von 14.30 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Jeder Interessierte kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Gez. Fabian Gerstenberg

Übersichtskarte ohne Maßstab

